



## **Ausschuss für Kommunalpolitik**

4. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)<sup>\*)</sup>

22. November 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.45 Uhr bis 14.40 Uhr

Vorsitz: Jürgen Thulke (SPD)

Stenograf: Michael Endres

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

*(Tagesordnungspunkt 1 siehe APr 13/117 [öffentlicher Teil])*

### **2 Aktuelle Viertelstunde**

**hier: Die Besetzung von Beigeordnetenstellen und die veränderte Verwaltungspraxis der Kommunalaufsicht**

auf Antrag der Fraktion der CDU

1

MR'in Brandt-Zimmermann (IM) berichtet und StS Riotte (IM) beantwortet Fragen von Abgeordneten.

---

<sup>\*)</sup> Öffentlicher Teil siehe APr 13/117

**3 Gesetz zur Regelung der Kosten nach dem Infektionsschutzgesetz (KOG-IFG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/310

7

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von SPD und Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und F.D.P. angenommen.

\*\*\*\*\*

wünscht, der nicht aus dem öffentlichen Dienst komme und der damit den Vorlauf, der für einen Beigeordneten verlangt werde, nicht habe. Gerade deshalb setze man bei dem Amt des Beigeordneten fest, dass zumindest einer die Voraussetzungen erfüllen müsse.

**Ewald Groth (GRÜNE)** führt an, gerade vor dem Hintergrund der Betrachtungen des Staatssekretärs bezüglich des Bürgermeisteramtes müsse der Gesetzgeber dafür sorgen, dass die Verwaltung funktioniere. Insofern sollte diese Problematik im Spannungsfeld Verantwortung auf Landesebene und kommunale Selbstverwaltung in den Gemeinden neu diskutiert werden. Er biete seine Bereitschaft hierzu an. Seine Fraktion sei nicht der Auffassung, dass in dem Bereich unbedingt eine Änderung erfolgen müsse, gleichwohl biete sie sich für einen solchen Fall wie in Soest an, wenn nämlich jemand schon Beigeordneter gewesen sei. Dann sei es kaum vorstellbar, dass diese Person nicht Beigeordneter in einem anderen Ort werden könne. Insofern sollte das Thema noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt werden.

**Dr. Ingo Wolf (F.D.P.)** stimmt der Aussage des Abgeordneten Groth zu, dass, wenn einer Beigeordneter gewesen sei, dieser auch an anderer Stelle Beigeordneter werden könne. Dieses Beispiel beschreibe die gesamte Problematik.

Auf der andern Seite widerspreche er vehement Herrn Horstmann. Für ihn sei die Qualifikation das zentrale Merkmal. Es könne davon ausgegangen werden, dass er, Wolf, die kommunale Selbstverwaltung sehr gerne sehr hoch halte, aber in diesem Fall sei er ausnahmsweise dankbar, wenn die Bezirksregierung das Qualifikationsmerkmal überprüfe. Nun werde über die Frage gestritten, ob früher insbesondere durch die parteipolitische Brille mehr durchgegangen sei als heute. Das sei ein Problem, das man auch einmal diskutieren sollte.

### **3 Gesetz zur Regelung der Kosten nach dem Infektionsschutzgesetz (KOG-IFG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/310

**Vorsitzender Jürgen Thulke** schickt voraus, der Gesetzentwurf sei am 09. November an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge federführend und zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen worden. Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit habe mit Vorlage 13/258 eine erläuternde Unterlage hierzu nachgereicht, die allen Ausschussmitgliedern zugeleitet worden sei. Eine zusätzliche mündliche Berichterstattung durch die Landesregierung könnte sich damit, soweit nicht doch gewünscht, erübrigen.

Da das Gesetz am 01. Januar 2001 in Kraft treten solle und die letzten Plenarsitzungen mit der Möglichkeit zur Verabschiedung in zweiter Lesung unmittelbar bevorstünden, sei es die Absicht des federführenden Gesundheitsausschusses gewesen, in seiner heutigen Vormittags-

sitzung dem Gesetzentwurf unter dem Vorbehalt die Zustimmung zu erteilen, dass der AKO kein abweichendes Votum abgebe. Falls der kommunalpolitische Ausschuss wünsche, dass der federführende Ausschuss doch noch ein anderweitiges Votum seitens dieses Ausschusses in seinen Bericht aufnehme, müsse ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

**Heinz Wirtz (SPD)** meint, es gehe in diesem Ausschuss nicht um die Frage der Grundzüge des Gesetzes, sondern um die Frage der Kostenregelung. Insofern müsse sich dieser Ausschuss mit der Frage beschäftigen, ob der mitberatende Ausschuss aus kommunaler Sicht dem Gesetzentwurf zustimmen wolle oder nicht. Insofern könnte auf eine Berichterstattung verzichtet werden. - Dem stimmt der Ausschuss zu.

Sodann fährt **Heinz Wirtz (SPD)** fort, es gehe bei dem Gesetzentwurf der Landesregierung darum, dass ein Bundesgesetz ausgeführt werden solle, das heiße, dass die Kostenregelung durch die Länder getroffen werde. Das alte Bundesseuchengesetz aus den 50er- und 60er Jahren werde nun durch das Infektionsschutzgesetz ersetzt und modernen Gesichtspunkten angepasst. Es sei vorgesehen, dass die Kommunen, wie es im Wesentlichen früher auch schon vorgesehen gewesen sei, die Kosten in Ausführung dieses Bundesgesetzes trügen, allerdings immer nur dann, wenn der Grundsatz der Subsidiarität nicht greife, also wenn weder eine Krankenversicherung noch der Kostenpflichtige selbst die Kosten tragen könnte, träten ersatzweise die Kommunen ein.

Die Annahme, dass nur in der ersten Zeit höhere Kosten entstünden und in der Folge sich die Kosten dann verringerten, sei teilweise Spekulation. Die Argumentation anders herum sei genauso spekulativ. Da auch vorher die Kosten im Wesentlichen von den Kommunen hätten getragen werden müssen, stimme seine Fraktion dieser Kostenregelung zu.

**Hans Peter Lindlar (CDU)** merkt an, in der Stellungnahme des Ministeriums werde zu dem Punkt mögliche Mehrkosten aufgrund des Bundesgesetzes darauf verwiesen, dass sich daran nichts ändern ließe. Aus Landessicht treffe sicherlich das zu, was Kollege Wirtz unter dem Stichwort Spekulation gesagt habe. Allerdings sei das Land die Mutter der Kommunen. Das Land müsse daher gegenüber Mehrkostenansinnen seitens des Bundes die Kommunen in Schutz nehmen, dass so etwas nicht passiere. Insofern sollten die Stellung nehmenden Ministerien auch vor dem Hintergrund anderer Erfahrungen der letzten zwei Jahre Bundespolitik aufgefordert werden, diese Aspekte in anderer Form zu regeln, als es hier der Fall sei.

Weil dieses Gesetz von den Fachpolitikern in der Sache als richtig angesehen werde, werde sich seine Fraktion deshalb enthalten.

**Dr. Ingo Wolf (F.D.P.)** weist darauf hin, dass die Fachpolitiker in der Sache gesprochen hätten. Trotz der Äußerung von Herrn Wirtz reklamiere er, dass man sich wieder einmal im Vagen bewege. Es wäre sicherlich ganz schön, wenn bei solchen Einschätzungen, die vorgenommen würden, irgendeine gewisse Unterfütterung zu erkennen wäre. Eine Aussage wie,

es könnte auch nach einer gewissen Zeit besser werden, sei aus kommunalpolitischer Sicht sehr vage.

Im Übrigen seien auch die kommunalen Spitzenverbände weder mit dem Vorlauf noch mit der Verfahrensverlässlichkeit glücklich. Er wolle wissen, wann mit den Ausführungsbestimmungen zu rechnen sei, da man in der Vergangenheit auf der kommunalen Ebene lange im Unklaren gelassen worden sei. Hier müssten auch die Gebührentatbestände in irgendeiner Weise überarbeitet und dabei wohl auch die Kostendeckung in irgendeiner Weise ins Auge gefasst werden. Er bitte diese Thematik im Sinne der Kommunen doch sehr fürsorglich zu behandeln.

**LMR Dr. Müller (MFJFG)** antwortet, in der Vorbereitung dieses Bundesgesetzes habe der Bundesrat die Bundesregierung Ende letzten Jahres aufgefordert festzustellen, welche Auswirkungen dieses Bundesgesetz auf die kommunale Ebene habe. Zu diesem Zweck seien in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Kommunen dezidiert mit dem damaligen Gesetzentwurf konfrontiert und befragt worden, was die bundesrechtliche Regelung auf der kommunalen Ebene bewirke. Diese Abfrage hat in Nordrhein-Westfalen in den Monaten Dezember des letzten Jahres bzw. Januar dieses Jahres stattgefunden. Sowohl die 54 Kreise und kreisfreien Städte als auch ihre Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände hätten dann ein Votum Richtung Bundesgesetzgeber gegeben bezüglich der Auswirkungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes. Insofern sei in der Vorbereitung dieses Gesetzes auch die kommunale Ebene in Nordrhein-Westfalen eingeschaltet gewesen.

Dieses Kostengesetz schreibe wiederum nur die Regelungstatbestände vor, die durch Landesrecht geregelt werden könnten. Damit seien in § 69 IfSG die Tatbestände aufgelistet. Alle anderen Tatbestände im IfSG, die möglicherweise zu Kosten führen, seien nicht Regelungstatbestand der landesrechtlichen Regelung.

Bezüglich der Ausführungsbestimmungen könne er nicht sehen, warum die Zuweisung der Kostenregelung noch mit einer extra Ausführungsbestimmung inhaltlich verbunden sei; denn der Tatbestand, welcher zur Regelung anstehe, sei in dem jeweiligen Paragraphen des Bundesgesetzes hinreichend definiert.

*(Abstimmungsergebnis siehe Beschlussteil)*

gez. Jürgen Thulke  
Vorsitzender

kn/08.12.2000/12.12.2000

265